

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)696

Vol. 1967/0122

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOM(67) 696 endg.

Brüssel, den 25. Oktober 1967

Vorschlag
einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Abänderung der Verordnung Nr. 47/64/EWG hinsichtlich
der Koeffizienten, die zur Berechnung der auf die Folge-
erzeugnisse auf dem Rindfleischsektor anzuwendenden Ab-
schöpfungen dienen.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67)696 endg.

Begründung

Die Verordnung Nr. 631/67/EWG des Rates vom 26. September 1967 zur Abänderung der Verordnung Nr. 14/64/EWG, betreffend die Festlegung des Einfuhrpreises und die Berechnung der Abschöpfung für die Folgeerzeugnisse auf dem Rindfleischsektor, sieht in Artikel 2 für jedes der im Anhang II der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Folgeerzeugnisse die Festlegung eines Koeffizienten zwecks Berechnung der auf diese Erzeugnisse anzuwendenden Abschöpfungen vor. Sie hat ebenfalls vorgesehen, dass diese Koeffizienten zu berechnen sind nach Massgabe des Verhältnisses zwischen den Preisen für Rinder und Kälber einerseits und andererseits den Preisen für das entsprechende Fleisch, sowohl in der Gemeinschaft als auch in den dritten Ländern.

Hinsichtlich der auf die Orientierungspreise anzuwendenden Koeffizienten bestätigt der vorliegende Verordnungsentwurf die im Anhang der Verordnung Nr. 47/64/EWG des Rates vom 30. April 1964, abgeändert durch die Verordnung Nr. 150/65/EWG des Rates vom 27. Oktober 1965, aufgeführten Koeffizientensätze jedoch mit der nachstehenden Änderung.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es schwierig ist, Teilstücke mit Knochen von Hintervierteln von solchen von Vordervierteln zu unterscheiden.

Aus diesem Grunde, und um mögliche Gesetzesumgehungen auszuschliessen, wird vorgeschlagen, denselben Satz, nämlich 2,85 als Koeffizienten für alle Teilstücke mit Knochen festzusetzen, gleich ob sie von Hintervierteln oder von Vordervierteln stammen.

Für die auf die Einfuhrpreise anzuwendenden Koeffizienten geht aus den von den Dienststellen der Kommission getroffenen Feststellungen hervor, dass diese Koeffizienten in Bezug auf die Tierkörper sich auf folgender Höhe befinden :

	<u>1965</u>	<u>1966</u>	<u>1967</u> (7 Monate)
Dänemark	1,67	1,73	1,84
Vereinigtes Königreich	1,79	1,77	1,78
Österreich	1,74	1,75	1,85

.../...

Es wird daher vorgeschlagen, für die Tierkörper den auf den Einfuhrpreis anzuwendenden Koeffizienten auf der Höhe von 1,84 festzusetzen. Dieser Koeffizient drückt das in den dritten Ländern bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für Tierkörper und dem Lebendviehpreis aus. Für die anderen Folgeerzeugnisse, ausgenommen die Tierkörper, sind die auf den Einfuhrpreis anzuwendenden Koeffizienten festgelegt worden, indem man den Koeffizienten 1,84 mit dem Preisverhältnis multipliziert, das zwischen den gleichen Folgeerzeugnissen und Tierkörpern von Großrindern in der Gemeinschaft besteht. Die Prüfung konnte nur für Vorderviertel und Hinterviertel durchgeführt werden; es war nämlich unmöglich, andere Preisangaben in den dritten Ländern zu finden, als die angegebenen.

Man kann jedoch annehmen, dass in der Gemeinschaft und in den dritten Ländern die Preisverhältnisse Hinterviertel : Lebendvieh und Vorderviertel : Lebendvieh die gleichen sind; ableitend lässt sich schlussfolgern, dass es sich mit den anderen Teilstücken analog verhält.

Der die Kälber betreffende Koeffizient 1,63 wurde aufgrund derselben Kriterien festgelegt.

Das neue System, das zum Ziel hat, die zwischen den Abschöpfungen für Fleisch und für Lebendvieh bestehenden Unterschiede aufzuheben, führt zu dem Ergebnis, den Schutz für das Fleisch zu erhöhen. Wenn, in Hundertteilen ausgedrückt, die Erhöhung der Abschöpfungen dem derzeitigen Einfuhrpreis Rechnung tragend, 7 % beträgt, falls man den vollen Schutz für das Erzeugnis selbst berechnet, kommt man zu der Schlussfolgerung, dass die Anwendung des neuen Systems eine Erhöhung des Schutzes von 4 % bewirkt.

Vorschlag
einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Abänderung der Verordnung Nr. 47/64/EWG hinsichtlich der Koeffizienten, die zur Berechnung der auf die Folgeerzeugnisse auf dem Rindfleischsektor anzuwendenden Abschöpfungen dienen.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, abgeändert durch die Verordnung Nr. 631/67/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG, abgeändert durch die Verordnung Nr. 631/67/EWG, sieht für jedes der im Anhang II der Verordnung Nr. 14/64/EWG aufgeführten Folgeerzeugnisse die Festsetzung von Koeffizienten vor zur Berechnung der auf das Erzeugnis anzuwendenden Abschöpfung. Der auf den Orientierungspreis anzuwendende Koeffizient soll nach Massgabe des Verhältnisses zwischen dem Preis für Grossrinder und Kälber einerseits und dem Preis für das Folgeerzeugnis andererseits in der Gemeinschaft berechnet werden. Der auf den Einfuhrpreis anzuwendende Koeffizient soll nach Massgabe des gleichen Verhältnisses in den dritten Ländern aufgestellt werden.

Das in der Gemeinschaft bestehende Preisverhältnis entspricht nicht den in den dritten Ländern. Es ist daher notwendig, die derzeit gültigen, in der Verordnung Nr. 47/64/EWG des Rates vom 30.4.1964 zur Festlegung der Berechnung der auf die in Anhang II der Verordnung Nr. 14/64/EWG ⁽³⁾, abgeändert durch die Verordnung Nr. 150/65/EWG ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse anzuwendenden Koeffizienten abzuändern.

(1) AB1. Nr/ 34 vom 27. 2.1964, S. 562./64

(2) AB1. Nr.233 vom 28. 9.1967, S. 233/1

(3) AB1. Nr. 72 vom 9. 5. 1964, S.1142/64

(4) AB1. Nr.180 vom 28.10.1965, S.2807/65

.../...

Es ist angebracht, den auf den Orientierungspreis anzuwendenden Koeffizienten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben zu bestimmen.

Bezüglich des auf den Einfuhrpreis anzuwendenden Koeffizienten ist es angebracht, dem Preisverhältnis Rechnung zu tragen, das auf den Märkten der für die Berechnung des Einfuhrpreises herangezogenen dritten Länder besteht.

Es ist manchmal schwierig, entbeinte Teilstücke vom Hinterviertel von entbeinten Teilstücken vom Vorderviertel zu unterscheiden; das gleiche gilt für die vom Hinderviertel und vom Vorderviertel stammenden Teilstücke mit Knochen. Es ist daher angebracht, einen einzigen Koeffizienten für die Teilstücke ohne Knochen und einen einzigen Koeffizienten für die Teilstücke mit Knochen festzulegen.--

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 47/64/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den
Im Namen des Rates

ANHANG

Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge, die auf die in der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Folgeerzeugnisse anzuwenden sind

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Auf den Orient- tierungspreis anzuwendende Koeffizienten	Auf den Importpreis anzuwendende Koeffizienten
ex 02.01 A II	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren		
	a) frisch oder gekühlt:		
	1. von Kälbern	1,65	1,63
	2. Anderes :		
	aa) in ganzen oder halben Tier- körpern	1,90	1,84
	bb) Vorderviertel	1,52	1,47
	cc) Hinderviertel	2,28	2,21
	dd) Filetstücke	4,09	3,96
	ee) andere Teil- stücke :		
	11. Teilstücke mit Knochen	2,85	2,76
	22. Teilstücke ohne Knochen	3,23	3,13
	b) gefroren :		
	1. in ganzen oder hal- ben Tierkörpern	1,90	1,84
	2. Vorderviertel	1,52	1,47
	3. Hinderviertel	2,28	2,21
	4. Teilstücke mit Knochen	2,85	2,76
	5. Teilstücke ohne Knochen	2,28	2,21